



Beschluss vom 22. August 2019

Mitwirkende Präsident lic. iur. C. Schmidt
 Bezirksrätin R. Früh-Amstad
 Bezirksrätin H. Stutz
 Ratschreiberin MLaw E. Potratz

In Sachen **Stiftung Spital Affoltern**

betreffend Genehmigung Urkundenänderung

Der Bezirksrat stellt fest und erwägt:

1. Mit Eingabe vom 5. September 2019 ersucht die Stiftung Spital Affoltern die Änderung ihrer Stiftungsurkunde und ihres Stiftungsreglements zu genehmigen (act. 1).

Geändert werden soll Art. 1 Abs. 2 der Stiftungsurkunde, dessen bisheriger Wortlaut wie folgt lautet (act. 2/4):

"Zum Spital gehört das gesamte Leistungsangebot des Spitals."

Neu soll Art. 1 Abs. 2 der Stiftungsurkunde wie folgt lauten (act. 2/1 und 2/2):

"Zum Spital gehört das gesamte Leistungsangebot des Spitals. Nach der Aufteilung in die gemeinnützige Aktiengesellschaft (gAG) Spital Affoltern und die interkommunale Anstalt (IKA) Langzeitpflege Sonnenberg sind diese beiden Organisationen mit ihren Leistungsangeboten Destinatäre der Stiftung gemäss Art. 2 gleichermassen unterstützungsberechtigt."

Ausserdem soll Art. 3 Abs. 2 Ziff. 9 des Stiftungsreglements geändert werden. Dieser lautet aktuell wie folgt (act. 2/5):

"Austausch von Informationen mit dem Spital Affoltern und allen relevanten Wissensträgern."

Neu soll Art. 3 Abs. 2 Ziff. 9 des Stiftungsreglements wie folgt lauten (act. 2/1 und 2/3):

"Austausch von Informationen mit der gAG Spital Affoltern und der IKA Langzeitpflege Sonnenberg sowie allen relevanten Wissensträgern."

2. 2.1 Für die Änderung der Organisation oder des Zwecks von Stiftungen gemäss Art. 85 und 86 des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zuständig.

Gemäss Art. 86b ZGB ist - nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans - der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde zuständig zur Vornahme unwesentlicher Änderungen der Stiftungsurkunde, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

2.2

Die Bedeutung eines Stiftungsreglements liegt vor allem darin, dass seine Abänderung den Vorschriften der Art. 85 und 86 ZGB in materieller und formeller Hinsicht entzogen ist. Da das Stiftungsreglement naturgemäss weder in seiner ursprünglichen noch in einer allfällig abgeänderten Fassung mit der Stiftungsurkunde in Widerspruch stehen darf, hat die Aufsichtsbehörde lediglich die Pflicht, von den Stiftungsorganen die Kenntnissgabe der Änderungen zu verlangen und diese daraufhin zu überprüfen, ob sie entsprechend den Stiftungsbestimmungen zustande gekommen sind und mit dem zwingenden objektiven Recht und der Stiftungsurkunde übereinstimmen (Sprecher/von Salis-Lütolf, Die Schweizerische Stiftung, Zürich 1999, S. 184 N. 227 ff.; Riemer, Berner Kommentar zu Art. 80-89bis ZGB, 1975, N. 82 zu Art. 85/86 ZGB).

3.

3.1

Vorliegend betrifft die Änderung der Stiftungsurkunde die Präzisierung, wer nach der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 als Destinatär der Stiftung unterstützungsberechtigt ist. Die Stimmberechtigten des Bezirks Affoltern stimmten an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 ab, dass der Zweckverband Spital Affoltern per 31. Dezember 2019 aufgelöst und anstelle davon die gemeinnützige Aktiengesellschaft Spital Affoltern und die interkommunale Anstalt Langzeitpflege Sonnenberg gegründet werden soll.

Der Zweck des Zweckverbandes Spital Affoltern wird in Art. 4 der Statuten des Zweckverbandes Spital Affoltern wie folgt umschrieben (act. 2/6):

"Der Verband sorgt für die spitalmedizinische Grundversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets. Zur Erfüllung dieses Zwecks betreibt der Verband das Spital Affoltern. Es besteht aus einem Akutspital, einer Einrichtung für die Langzeitpflege, Tagesheimen, dem Rettungsdienst und angegliederten Diensten".

Der Zweckverband Spital Affoltern umfasst in seinem Leistungsangebot somit insbesondere den Betrieb des Akutspitals und der Langzeitpflege Sonnenberg. Neu werden diese beiden Leistungen ab dem 1. Januar 2020 von zwei verschiedenen Organisationen angeboten, namentlich der gAG Spital Affoltern und der IKA Langzeitpflege Sonnenberg. Am eigentlichen Kreis der Unterstützungsberechtigten der Stiftung Spital Affoltern ändert sich damit aber nichts. Dies sind immer noch das Akutspital und die Langzeitpflege Sonnenberg. Einem Hinweis auf die Neuorganisation des Spitals Affoltern in Art. 1 Abs. 2 der Stiftungsurkunde steht somit nichts entgegen. Die beantragte Änderung der Stiftungsurkunde betrifft weder die Organisation, noch den Zweck der Stiftung. Das Wesen der Stiftung bleibt unverändert. Die Änderung ist daher als unwesentlich zu betrachten.

3.2

Die Änderung des Stiftungsreglements betrifft die Anpassung an die geänderte Stiftungsurkundebestimmung. Die Prüfung durch den Bezirksrat hat ergeben, dass die beschlossene Änderung mit der Stiftungsurkunde vereinbar ist und dem zwingenden objektiven Recht nicht widerspricht.

4. Unter diesen Umständen ist der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde für die beantragte Änderung der Stiftungsurkunde sowie des Stiftungs-

reglements zuständig. Die beabsichtigte Änderung ist vorzunehmen bzw. zu genehmigen.

Der Bezirksrat beschliesst:

- I. Die geltende Stiftungsurkunde der Stiftung Spital Affoltern vom 27. Mai 2009 wird gemäss dem Beschluss des Stiftungsrates vom 30. August 2019 geändert.
- II. Art. 1 Abs. 2 der Stiftungsurkunde lautet neu:
"Zum Spital gehört das gesamte Leistungsangebot des Spitals. Nach der Aufteilung in die gemeinnützige Aktiengesellschaft (gAG) Spital Affoltern und die interkommunale Anstalt (IKA) Langzeitpflege Sonnenberg sind diese beiden Organisationen mit ihren Leistungsangeboten Destinatäre der Stiftung gemäss Art. 2 gleichermassen unterstützungsberechtigt."
- III. Die Änderung des Stiftungsreglements wird genehmigt.
- IV. Eine Änderung des Handelsregistereintrages ist nicht erforderlich.
- V. Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

Fr.	400.00	Staatsgebühr
Fr.	144.00	Schreibgebühr
Fr.	6.00	Porti
Fr.	550.00	Total

werden der Stiftung auferlegt.
- VI. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begrün-



zung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII.

Mitteilung an:

- Stiftung Spital Affoltern, Postfach, 8910 Affoltern am Albis
(Empfangsschein)

BEZIRKSRAT AFFOLTERN

Der Präsident

Die Ratschreiberin


lic. iur. C. Schmidt


MLaw E. Potratz

versandt: 23. OKT. 2019

